



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz 2300-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

An alle Halter von Geflügel⁽¹⁾ (ausgenommen Laufvögel)
im Risikogebiet

Amt: Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt (LÜVA)

Amtstierarzt

Telefon: 03581 6632301

Telefax: 03581 66372301

veterinaeramt@kreis-gr.de

Sitz:

Landratsamt Görlitz

Lebensmittelüberwachungs- und

Veterinäramt

Georgewitzer Straße 58

02708 Löbau

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 12. Januar 2021

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i.d.F.v. 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.d.F.v. 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.d.F.v. 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Für die folgenden Gewässergebiete, einschließlich des jeweils umlaufenden Gewässerrandstreifens von 500 m Breite (nachfolgend Risikogebiete genannt), wird bis auf Widerruf die Aufstallung von Geflügel⁽¹⁾ (ausgenommen Laufvögel) angeordnet:
 - Bärwalder See
 - Berzdorfer See
 - Olbersdorfer See
 - Quitzdorfer Stausee
 - Neiße(siehe Karte in der Anlage)
2. Sämtliches Geflügel⁽¹⁾ ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

⁽¹⁾ Geflügel = Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel)

⁽²⁾ gehaltene Vögel = Geflügel⁽¹⁾ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

3. Jeder, der in den in Punkt 1. genannten Risikogebieten Geflügel⁽¹⁾ hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsförm (in Ställen oder im Freien) beim LÜVA GR anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. In den unter Punkt 1. genannten Risikogebieten ist für Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln⁽²⁾ folgendes zu beachten:
 - 4.1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
 - 4.2. Alle gehaltenen Vögel⁽²⁾ im Bestand sind längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen, die Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen.
 - 4.3. Die ausgestellten Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch auf aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Dies ist durch den Untersuchungsbefund bei Einlieferung nachzuweisen.
 - 4.4. Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel nach näherer Anweisung des LÜVA GR zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Für die Punkte 1. bis 4. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung am 14.01.2021 verkündet und bekannt gegeben tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
7. Der vollständige Inhalt sowie die Begründung der Allgemeinverfügung kann unter Beachtung der Coronaschutzregeln zu den Geschäftszeiten des LÜVA GR am Standort: Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau sowie Robert-Koch Straße 1 in 02906 Niesky sowie auf der Internetseite www.gefluegelpest.landkreis.gr eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Aufgrund der gegenwärtigen hohen Anzahl an Nachweisen des hochpathogenen Aviären Influenza-A-Virus (HPAIV) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen im Freistaat Sachsen und im gesamten Bundesgebiet muss i. V. m. der Entscheidung des Landestierseuchenbekämpfungszentrums und der Arbeitsgruppe HPAI von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 im Wildvogelbestand in der Region ausgegangen werden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner Risikobewertung vom 04.12.2020 zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes festgestellt:

„In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 ca. 400 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 12 Ausbrüche bei Geflügel vorwiegend in den Küstenregionen festgestellt worden. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (u.a. Korsika), Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien und Kroatien Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei Geflügel. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen wird als hoch eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.“

Das Risiko für die weitere Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu

Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

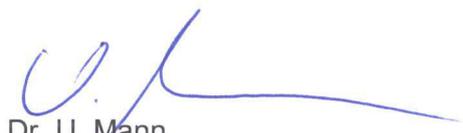
II.

Das LÜVA GR ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 11 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel⁽¹⁾ (ausgenommen Laufvögel) in den unter Punkt 1. genannten Risikogebieten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.



Dr. U. Mann
Amtlicher Tierarzt
Stellvertretender Amtstierarzt

Anlage: Übersichtskarte mit den Risikogebieten, in denen die Stallpflicht angeordnet ist

Hinweise:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Punkte 1. bis 4. entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Datenschutzerklärung:

Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>

